



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Freitag, 22.11.2024 | 09:00 Uhr | 116, Sitzungssaal | Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Waldkraiburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | Blatt |
|-------------|---|-------|
| 647/100.000 | Hobbyraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18 | 6028 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|--------------|-----------|---------------------------------|-------------------------|--------|
| Waldkraiburg | 2160 | Wohngebäude, Tiefgarage, Garten | Graslitzer Str. 9,11,13 | 0,1567 |

Zusatz: Sondernutzungsrechte sind vorhanden

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hobbyraum im Dachgeschoss, ca. 38,22 m² Nutzfläche, kein zu Wohnzwecken dienender Raum gemäß Abgeschlossenheitsbescheinigung, verwahrloster Unterhaltungszustand, nicht vermietet (Stand 25.11.2023): Graslitzer Straße 9, 84478 Waldkraiburg;

Verkehrswert: 25.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de (voraussichtlich ab Ende September)

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.